



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Deutsche Geschichte

Brandi, Karl

Berlin, 1919

Die Reichsverfassung. Bundesrat, Reichstag. Soziale Gesetzgebung. Die Parteien und die innere Politik.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77924](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77924)

und Land, daß man nun endlich geworden war „ein einzig Volk von Brüdern, in keiner Not sich trennend und Gefahr“.

Das neue Deutsche Reich war aufgebaut auf dem deutschen Bund von 1815 unter Ausschluß von Osterreich und Luxemburg, aber erweitert durch die von Frankreich zurückgegebenen linksrheinischen Gebiete, das Elsaß und die deutschen Teile von Lothringen nebst der Festung Metz. Für Metz waren schließlich militärische Gründe maßgebend; nur einer der beiden Staaten konnte Metz besitzen; für Deutschland war es nach diesem Kriege unmöglich, eine so starke Festung, die bis in das deutsche Sprachgebiet reicht, so zu sagen auf der Grenze liegen zu lassen. So kam mit der alten deutschen Reichsstadt auch ein schmaler Streifen romanischen Gebietes mit zu Deutschland. Im ganzen Gebiet aber achtete man uneingeschränkt das Privatrecht; ein ungeheurer Grund- und Hausbesitz blieb in französischen Händen, was sich im Laufe der Zeit schwer gerächt hat, ebenso wie die im Vertrauen auf den Idealismus der Zeit der Reichsgründung geschaffene Form der Reichslande; nur im innersten Zusammenhange eines großen Staates vermag ein vorübergehend entwurzelttes öffentliches Leben wieder zu gesunden.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 — angelehnt an die des Norddeutschen Bundes — zog die Summe aus der deutschen Geschichte. Historisch erwachsen, trägt auch sie an der Spitze noch den Satz, daß die Könige, Fürsten und freien Städte „einen ewigen Bund schließen zum Schutz des Bundesgebietes und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Der Bund wird den Namen Deutsches Reich führen“.

Das älteste Element deutscher Verfassungsgeschichte waren in der That die Fürsten, deren Vertreter jetzt den Bundesrat bildeten. Zu ihnen sind als jüngeres Element unserer Geschichte die freien Städte getreten; nur drei, — aber es ist doch bedeutungsvoll, daß auch sie mit ihrer korporativen Verfassung einen Platz behielten im Kreise der Regierenden. Es ist auch eine Rückkehr zum alten Recht, daß Reichsrecht vor Landrecht geht; die erforderliche Mehrheit des Bundesrates vorausgesetzt, kann also das Reich tief in die Verhältnisse der Bundesstaaten eingreifen, freilich mit der Ein-

schränkung, daß schon 14 von den 58 Stimmen zur Verhinderung eines Beschlusses genügen.

„Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.“ Unter Anlehnung der Ausdruckweise an die Bundeszeit wird der Sache nach doch wieder das Wesen des alten Reiches hergestellt; auch der alte deutsche König stand nicht anders zu seinen Mitfürsten. Der Kaiser erklärt im Namen des Reiches Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Verträge; er beglaubigt die Gesandten und bestellt die Konsuln. Vor allem ist der Kaiser Oberster Kriegsherr; auf ihn sind alle jene Überlieferungen des Zusammenhanges von Heer und fürstlicher Führung übergegangen, die das 17. und 18. Jahrhundert in Preußen entwickelt hatte. Im übrigen ist auch die Reichsverfassung insofern konstitutionell, als die Mitwirkung des Reichskanzlers zum Vollzug der Regierungshandlungen erforderlich ist; allerdings ist nur der Kanzler Reichsminister; die Staatssekretäre sind lediglich Gehilfen des Kanzlers. Doch üben die Staatssekretäre des Äußern für die auswärtige Politik, des Innern für die Sozialpolitik, des Schatzes für die Gestaltung der Finanzen, der Justiz für die Gesetzgebung und Gerichtsverwaltung, der Marine, der Post und der Kolonien für ihren Bereich einen ihrer Persönlichkeit weiten Spielraum lassenden Einfluß.

Das Reich dient „der Wohlfahrt des deutschen Volkes“, das seine Vertretung in einem neuen „Reichstage“ gefunden hat; nach Gedanken und Formen das modernste Element der Verfassung. Hervorgegangen aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen, trägt diese Volksvertretung in denkbar weitgehendem Maße dem Gedanken der Einzelpersönlichkeit des Staatsbürgers Rechnung. Im 15. Jahrhundert hatte man den wirtschaftlich ungerechten Gedanken der Kopfsteuer gefaßt; seit dem frühen 19. Jahrhundert durfte mit besserem Recht die allgemeine gleiche Dienstpflicht als die ideelle Grundlage des gleichen Wahlrechts betrachtet werden. Aber der scheinbar in der Wahl von Abgeordneten liegende Gedanke unmittelbarer Vertretung bestimmter Individuen wird aufgehoben durch die schon in den älteren Landesverfassungen enthaltene Bestimmung, daß jeder Abgeordnete Vertreter des Gesamtvolkes ist und an Aufträge nicht gebunden sein

soß; so braucht auch der wechselnden Stärke der Bevölkerung die Zahl der Abgeordneten nicht mechanisch zu folgen. Das Wahlrecht zum Reichstag ist gewiß sehr demokratisch, aber es ist natürlich nicht richtig, daß der Einfluß des Ungebildeten dem des Höchstgebildeten gleichgestellt sei, da der Gebildete, abgesehen von seiner sonstigen Tätigkeit, auch bei den Wahlen im Rahmen der Verfassung durch Beispiel und Wort in der Lage ist, einen sehr weitgehenden Einfluß auf die Mitwähler auszuüben.

Im Wahlrecht liegt die Klinke der Gesetzgebung. Sie ruht bei Bundesrat und Reichstag. Der Kaiser hat lediglich das vom Bundesrat erlassene, an die Zustimmung des Reichstages gebundene Gesetz auszufertigen und zu verkünden, — auch das nicht anders als im alten Reich. Zur Gesetzgebung aber gehört, wie in den Landtagen, die jährliche Genehmigung des Reichshaushalts und damit die Möglichkeit einer Kritik der gesamten Staatsverwaltung in ihren Trägern. Unter den Ausgaben stehen diejenigen für Heer und Flotte, unter den Einnahmen die Zölle und indirekten Steuern weitaus an erster Stelle; bei Unzulänglichkeit der Mittel gibt es jedoch nur die im Sinne des Reiches unzulängliche Hilfe der einzelstaatlichen Matrikularbeiträge und der Anleihen. Denn die direkten Staatssteuern sind im wesentlichen den Bundesstaaten vorbehalten. Die Bundesstaaten verfügen außerdem über die eigentliche Landesverwaltung, über Gericht, Polizei und Wohlfahrt, sowie über das gesamte Bildungswesen einschließlich von Kunst und Wissenschaft. Sie gewährleisten dadurch die Erhaltung des überkommenen Reichstums deutscher Bildung in seiner Vielgestaltigkeit und Unabhängigkeit, hemmen aber die Bewegungsfreiheit des Reiches an dem entscheidenden Punkte. Immerhin, wie das Rechtsleben trotz des Widerstandes einiger Bundesstaaten, — zuletzt durch das Bürgerliche Gesetzbuch, bis zum 1. Januar des Jahres 1900 im ganzen Reich vereinheitlicht worden ist, so ergriff das Reich auf neuen Lebensgebieten nach Bedarf ungesäumt die Führung, wie in dem großen Werk der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze, das in feierlichster Weise durch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 eingeleitet wurde und die Zukunftshoffnungen des deutschen Volkes aufs neue im Reichsgedanken verankerte.

Diese Botschaft durchweht eine neue und vertiefte Staats-

auffassung. „Wir würden mit um so größerer Befriedigung“, verkündete der alte Kaiser, „auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen.“ Das Erstrebt „ist eine schwierige aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, das auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der enge Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren zu korporativen Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung wird die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, welchen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde“. Deutlicher ist das Bekenntnis zu den genossenschaftlichen Grundkräften bürgerlicher Ordnung und die Überwindung des absoluten Staates aus königlichem Munde nicht ausgesprochen worden.

Zunächst freilich schienen die aus der Breite des Volkes aufsteigenden Neubildungen nicht im Sinne der Einheit, sondern der Vielheit, nicht im Sinne des Zusammenschlusses, sondern im Sinne der Zersplitterung, nicht aufbauend, sondern zerstörend wirken zu wollen. Aus alter Tradition ererbter und privilegierter Macht, aus dem bundesstaatlichen Verfassungsleben, aus der Geschichte der Reichsgründung und aus alten und neuen kirchlichen und volkstümlichen Ideen erwachsen Parteien von einer Buntheit und Zwiespältigkeit, die sich mit den Jahren nur zu verschärfen schien. Neben die politischen Parteien, in denen Standesinteressen und wirtschaftlicher Selbstschutz noch eingekapselt lagen in allgemeinen Ideen höherer Ordnung, traten Interessenverbände von rückhaltloser Offenheit; große und kleine Gruppen warfen ihre Sonderinteressen geräuschvoll in die schwebenden Schalen des gemeinen Wohles. Ein allgemeiner Widerstreit zwischen zeitgemäßer Umbildung der Ideen und der Forderung von Bekenntnistreue auch im Parteileben verwirrte das Spiel und die Stellung der Personen in immer neuen Spannungen.

Die in den Vereinigten Landtag zurückreichenden Konser-

vativen hielten auch im Reich den rechten Flügel, dem sich dann aus kirchlichen, sozialen und agrarischen Bewegungen neue wirtschaftliche Kräfte eingefügt haben. Die alte Mitte bildeten die unbedingt auf dem Boden der Reichspolitik Bismarcks stehenden Nationalliberalen von 1867 mit ihrer auch nach 1870 noch ganz beherrschenden Stellung; sie zerbrach über den von Bismarck selbst gegen das Jahr 1878 innerlich durchgearbeiteten Wirtschaftsfragen des Freihandels oder Schutzzolles, womit weitere Fragen der Sozialpolitik und des wirtschaftlichen Interesses am freien Spiel der Kräfte sich verquickten. Auf der Linken lebten neben ähnlichen Gedanken die Überlieferungen der Demokraten der älteren Parlamente und der Konfliktzeit. Ganz außerhalb der Abschattierung von rechts und links aber zeigte sich schon zu Beginn des Reichstages die Partei des Zentrums; sie übernahm jene schon früher hervorgetretene Bindung des Kirchlichen an das landschaftlich demokratische, und die großdeutsche Richtung der sechziger Jahre übte gleichwohl in kirchlichen Fragen ihre Anziehungskraft bis in hochkonservative Kreise, in landschaftlichen Fragen bis in die staats- oder volksfremden Gruppen der Welsen, Polen und Protestler. Auf die Parteibildung als solche hatten unzweifelhaft das vatikanische Konzil und die Verlegenheit der Staatsregierungen gegenüber seinen Beschlüssen einen maßgebenden Einfluß; entscheidend aber für die Erstarkung der Partei waren die Versuche der liberalen Elemente, in dem tiefgefaßten Volksstaat des neuen Reiches auch auf dem Kulturgebiet moderne und nationale Grundsätze zur Geltung zu bringen gegenüber den ausgeprägt römisch-katholischen, die man als ultramontan bezeichnete. Soweit es sich um wirkliche Staatsinteressen handelt, um Schule und bürgerliche Eheschließung, blieben die Gesetze dieser Zeit in Kraft; soweit sie Eingriffe in das innere kirchliche Leben bedeuteten, mußten sie als übereilt wieder abgebaut werden.

Endlich zeigten sich im Laufe der Jahre am linken Flügel der Volksvertretung in immer breiterer Masse die Abgeordneten der Sozialdemokratie, die zumeist den von Lassalle und Marx vertretenen Sozialismus mehr als äußeres Bekenntnis, wie als tiefere Überzeugung bei sich trugen, deren Wähler im Kern die neue Kraft und Schulung gewerkschaftlicher Organisationen zeigten, im

übrigen sich gemäß der von diesen Abgeordneten am schärfsten zur Schau getragenen Begnerschaft gegen Staat und Gesellschaft aus den weiten Kreisen der Unzufriedenen, Hoffenden und politisch Ungebildeten gewaltig verstärkte. Als allgemeine Stimmung lebten hier Weltbürgertum und Aufklärung des 18. Jahrhunderts am zähesten weiter.

Gleichwohl, alle Parteien, von den wenigen ausgesprochenen Partikularisten abgesehen, waren durch ihre allgemeinen Ideen doch werbende Kräfte deutscher Einheit. Zwischen Nord und Süd, West und Ost haben den modernen Verhältnissen entsprechend die Parteien und Interessenverbände sehr viel mehr Beziehungen und Ausgleichungen geschaffen als die eigentlichen Reichs- und Staatsverwaltungen. So hat sich der Staat als öffentliche Form des Volkes seit dem 19. Jahrhundert in seinen Trägern in der ungeahntesten Weise verbreitert und selbst aus den scheinbar auflösenden Elementen neue Kraft gezogen.

Die Notwendigkeit aber, im alltäglich öden Streite der Parteien doch die aus tief versenkter Wurzel lebenden Ideen zu begreifen, das Staatsinteresse als letzten überzeitlichen Ausdruck des Gemeinwohls gegen die gut oder schlecht begründeten Widerstände der Parteien und Gruppen durchzusehen, vertiefte die Staatskunst von der formalen Machtpolitik zur pfleghaften Führerin geistiger Bewegungen und lehrte die Macht des glücklich gestaltenden Wortes. Insofern wurden die siebziger und achtziger Jahre für die deutsche Politik zuerst zur hohen Schule. Entgegen der oft verzagenden Stimmung der Mitlebenden wuchs und warb das Reich in sich aus Volk und Staaten ein innerliches, seiner Eigenart bewußt gewordenes Ganzes, das imstande war, sich zukunftsroh bald neuen und größeren Aufgaben zuzuwenden.

Nicht allein aus freiem Entschluß. Denn in seinem neuen Reich lernte das deutsche Volk auch diese Grundlehre aller Geschichte wieder voll begreifen, daß jedes große staatliche Dasein in dem unlöslichen Zusammenhange des allgemeinen Völkerlebens steht, das Staat und Volk jederzeit vor die Daseinsfrage stellen kann.